

**Kreisverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Dithmarscher Wattenmeer
vom 6. Dezember 1976**

Aufgrund des § 16 des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Bezeichnung „Dithmarscher Wattenmeer“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile beim Landrat des Kreises Dithmarschen als unterer Landschaftspflegebehörde unter Nr. 7 geführt.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 6.750 ha groß und umfasst die Außensände Tertius und Blauort mit ihren Wattsockeln Tertius sand und Blauortsand.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte 1 : 50.000 dunkelgrün eingetragen und werden wie folgt umschrieben:

Blauortsand: Im Osten bildet die Uferböschung beginnend an der Hafeneinfahrt von Büsum bis zum Landesschutzdeich Hedwigenkoog die Grenze. Von hier aus erfolgt die Begrenzung durch eine gedachte kürzeste Verbindungslinie vom Deichfluss bis an den zum Wesselburener Loch gehörenden Priel. Seewärts bildet die Niedrigwasserlinie die Grenze des Schutzgebietes.

Tertius sand: Das Landschaftsschutzgebiet umfasst alle bei Niedrigwasser trocken fallenden zum Tertius sand gehörenden Watten.

Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte ist beim Landrat des Kreises Dithmarschen im Dienstzimmer der unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes Kirchspielslandgemeinde Büsum und beim Bürgermeister in Büsum.

§ 3

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch
 1. Brut-, Nist-, Rast- und Ruheplätze und andere Lebensstätten der im Landschaftsschutzgebiet bedeutsamen wildlebenden Tierarten (Seevogelarten, Weichtiere, Stachelhäuter, Fische, Seehunde),
 2. die Vielfalt seiner geomorphologischen Erscheinungen und amphibischen Gegebenheiten.

- (2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten, zu pflegen und – soweit erforderlich – zu entwickeln und wiederherzustellen. Der Naturgenuss ist zu gewährleisten.

§ 4

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören.

Insbesondere ist es verboten

1. Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen.
 2. Pflanzenbestände zu beschädigen, zu beseitigen oder einzubringen;
§ 13 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.
 3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärmen oder anderweitig mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten oder Larven, Puppen, Eier oder Nester oder sonstige Wohn- und Brutstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
 4. Schutt, Müll und Abfälle abzulagern oder zu versenken.
 5. die trocken fallenden Watten und Sände mit Amphibien- oder Luftkissenfahrzeugen zu überfahren und auf den trocken fallenden Watten und Sänden mit Luftfahrzeugen zu landen.
- (2) Unberührt von den Verboten nach Abs. 1 bleiben überkommene fremdenverkehrsmäßige Nutzungen, wie z. B. Wattenpolonäse.
- (3) Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 werden nach § 60 des Landschaftspflegegesetzes geregelt.

§ 5

- (1) Die nachfolgenden Handlungen im Landschaftsschutzgebiet der Genehmigung der unteren Landschaftspflegebehörde, soweit sie nicht nach § 4 verboten sind:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Das gleiche gilt für die Errichtung von baulichen Anlagen gleichgestellten Maßnahmen.
 2. die Errichtung oder Anbringung von Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise
 3. die Errichtung von Lagern oder Plätzen aller Art sowie das Abstellen von Wohnwagen und das mehrtägige Verankern von Segel- und Motorbooten, Wohnbooten, Wohnflößen oder anderen schwimmenden Anlagen außerhalb von Häfen oder Sporthäfen.
 4. Die Veränderung der Bodengestalt und des Landschaftshaushalts durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen.
- (2) Bei baulichen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigungspflichtigen Anlagen bleibt die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde insoweit berührt.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes erhalten werden, notwendige und zugleich unumgängliche Beeinträchtigungen zeitlich und mit den Erholungsbelangen vereinbar sind,
2. Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes abgewendet oder ausgeglichen werden.

Hier können Nebenbestimmungen beigefügt werden.

(4) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Innenministers nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes erforderlich ist oder soweit der Innenminister über Ausnahmen nach § 17 a Abs. 3 Nr. 1 des Landeswassergesetzes entscheidet, muss auch die Zustimmung der obersten Landschaftspflegebehörde eingeholt werden.

§ 6

Zur Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes und zur Pflege des Landschaftsbildes kann im Einzelfall angeordnet werden, dass

1. an Naturgebilden von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen.
2. verfallene Hütten beseitigt werden, auch wenn ihr weiterer Abbruch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist.

§§ 44 und 45 Landschaftspflegegesetz sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

(1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 bleiben

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei, der Schifffahrt, der Muschelwirtschaft sowie daraus resultierende Nebentätigkeiten, wie z. B. Würmergraben und Kutterschrubben,
2. die Maßnahmen des Küstenschutzes und die Maßnahmen zur Gewährleistung der gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung,
3. Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in Raumordnungs-, Landschafts-, Landschaftsrahmen- und forstlichen Rahmenplänen festgelegt worden sind,
4. die Maßnahmen des Seenot-Rettungswesens.

(2) Soweit Maßnahmen, die nach § 4 verboten oder nach § 5 genehmigungsbedürftig sind, aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden sollen, wird über deren Zuverlässigkeit in dem nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes vorgeschriebenen Verfahren entschieden.

§ 8

Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung beschädigt, verunstaltet oder beseitigt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Pflanzenbestände beschädigt, beseitigt oder einbringt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 freilebenden Tieren nachstellt, die durch Lärmen oder anderweitig mutwillig beunruhigt, sie fängt oder tötet oder Larven, Puppen oder Nester und sonstige Wohn- und Brutstätten dieser Tiere fortnimmt oder beschädigt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Schutt, Müll und Abfälle ablagert oder versenkt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 die trockenfallenden Watten und Sände mit Amphibien- oder Luftkissenfahrzeuge überführt und auf den trockenfallenden Watten und Wänden mit Luftfahrzeugen landet.
6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 ohne Genehmigung bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein errichtet, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.
7. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 ohne Genehmigung Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise errichtet oder anbringt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 ohne Genehmigung Lager oder Plätze aller Art errichtet oder Wohnwagen abstellt und Segel- und Motorboote, Wohnboote, Wohnflöße und andere schwimmende Anlagen außerhalb von Häfen oder Sporthäfen mehrtätig verankert,
9. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 ohne Genehmigung die Bodengestalt verändert und den Landschaftshaushalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen verändert.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heide, den 6 Dezember 1976
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz 1977 S. 4